Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

27. Jahrgang. 1882.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 37. Erscheint jeden Samstag. 16. September.

Abonnementspreis: jährlich **4 Fr.**, halbjährlich **2 Fr. 10 Cts.**, franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile **15 Cts.** (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. **Wettstein** in **Küsnacht** (Zürich) oder an Herrn Professor **Rüegg** in **Bern**, Anzeigen an **J. Huber's Buchdruckerei** in **Frauenfeld** zu adressiren.

Inhalt: Schweizerischer Lehrertag in Frauenfeld. — Offener Brief der Mitglieder der schweiz. Bundesversammlung, welche für Annahme des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1882 betreffend Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung gestimmt haben, an ihre schweiz. Mitbürger. — Aus dem Jahresbericht des Erziehungsdepartements von Baselstadt. — Korrespondenzen. Aus Italien. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. —

Schweizerischer Lehrertag in Frauenfeld.

Mit Rücksicht darauf, dass zur Zeit der Publikation unseres Einladungsschreibens (2. September) eine grössere Anzahl von Lehrern durch Militärdienst in Anspruch genommen war, beehren wir uns, noch einmal freundschaftlichst zum Besuche des schweizerischen Lehrertages in Frauenfeld (24.—26. September) einzuladen. Wir hoffen namentlich auch von Seiten der militärpflichtigen Lehrer auf zahlreiche Teilnahme an der Versammlung, als ja das Hauptthema für sie ein spezielles Interesse hat und das Fest von der für uns geeignetsten Zeit um 14 Tage verschoben wurde, um ihnen den Besuch möglich zu machen.

Gegen Vorweis einer vom Organisationskomite ausgestellten Karte geniessen die Festteilnehmer auf sämtlichen schweizerischen Bahnen Fahrtaxenermässigung in der Weise, dass ihnen je für die Hin- und Rückreise halbe Billete einfacher Fahrt abgegeben werden. Wer sich noch anmelden will, beliebe dies unverzüglich beim Kassier des Organisationskomites, Herrn Lehrer Steiger in Frauenfeld, zu tun und zugleich anzugeben, ob und eventuell welcher Art Quartier, Kasernen- oder Privatfreiquartier (es stehen uns solche in mehr als hinlänglicher Zahl zur Verfügung) sie zu beziehen wünschen. Nach erfolgter Anmeldung werden die Ausweiskarten sofort versandt; dagegen sind die Festkarten (à 1 Fr.), Speisekarten (à 2½ Fr., *eine* obligatorisch), die Quartierbillete u. s. f. nach Ankunft in Frauenfeld zu beziehen.

Mit freundeidgenössischem Grusse

Das Organisationskomite.

Frauenfeld, den 16. September 1882.

Thema und Thesen der Referenten in dem „Verein für schweizerisches Mädchenschulwesen".

Thema: Die Gesundheitspflege der Mädchen im Verhältnis zu den Anforderungen unserer Anstalten für weibliche Bildung. *Referent:* Herr Dr. Lötscher in Romanshorn.

Thesen:

1) Der höchste und auf die Erziehung des Menschengeschlechtes einflussreichste Beruf des Mädchens infolge seiner natürlichen Stellung ist: eine *gesunde* Mutter, eine treue, sittliche Gattin und eine tüchtige Hausfrau zu werden. Um diesen Berufszweck zu erreichen, ist eine seinen natürlichen Anlagen entsprechende physische und geistige Entwicklung und Erziehung absolut notwendig.

2) Die Mädchenerziehung hat in erster Linie mit Rücksicht auf diesen allen gemeinsamen Beruf des weiblichen Geschlechtes eine den steigenden Anforderungen des täglichen Lebens entsprechende Bildung anzustreben und erst in zweiter Linie auf selbständige Berufsarten der Frau Rücksicht zu nehmen, um ihr ein würdiges Fortkommen in der menschlichen Gesellschaft zu ermöglichen.

3) Um der sichtlich zunehmenden Degeneration des Kulturmenschen der Neuzeit mit Erfolg zu begegnen, haben Schule und Haus die heilige Pflicht, besondere Aufmerksamkeit der physischen Entwicklung und Erziehung des Mädchens zu widmen, weil wesentlich Glück und Wohlfahrt der zukünftigen Generationen von der Gesundheit der Mütter abhängt.

4) Um die verschiedenen Gefahren der Schulbildung für die Gesundheit der weiblichen Jugend möglichst zu mildern, ist eine obere Grenze der Unterrichtszeit, ein gewisses Mass des Lehrstoffes nicht zu überschreiten und ein passender Wechsel in der Reihenfolge der Fächer zu beobachten. Die Hausaufgaben müssen auf ein Minimum reduzirt, dafür passende Haus- und Gartenarbeiten, Bewegungen im Freien etc. ausgeführt werden.

5) Der Turn- und Schwimmunterricht soll in allen Schulen auch für die weibliche Jugend obligatorisch erklärt werden.

6) Um die meistens mangelhafte praktische Ausbildung der Mädchen im elterlichen Hause zu ergänzen, sollten vom Staate obligatorische Mädchenfortbildungskurse eingeführt werden, in denen ein besonderes Augenmerk nicht blos auf die weiblichen Handarbeiten, sondern auch auf die Gesundheits-, Kinder- und Krankenpflege, sowie auf Haushaltungskunde, Gartenbau- und Kochkunst geworfen werden müsste.

Korreferent: Herr Pfarrer Christinger, Sekundarschulinspektor, in Hüttlingen.

Thesen:

1) Die Schule, insbesondere die Mädchenschule, hat die Gesundheit des Kindes als eines der teuersten Güter zu achten, zu schonen und zu schützen und ihre ganze Tätigkeit so ein-

zurichten, dass durch ihre Schuld diesem Gute auf keine Weise Schaden geschieht.

2) Was in neuester Zeit an hygienischen Verbesserungen in Schule und Unterricht getan worden, ist anzuerkennen, kann aber nicht als eine vollkommen genügende Rücksicht und Sorge für die physische Kraft und gesunde Entwicklung des Kindes betrachtet werden.

3) Die Grundsätze des Unterrichtes und der Erziehung für Mädchen und Knaben sind wesentlich die gleichen, die allgemein menschlichen; aber die Entwicklung des Mädchens geht schneller vor sich und gelangt früher zum Ziel, bedarf daher auch während der Schulzeit grösserer Sorgfalt und Schonung.

4) Die Lehrpläne der Mittelschulen für Mädchen leiden meist an einer gewissen Überfülle des Lehrstoffes und der Schulstunden, welche Überladung zwar aus guter Absicht herkommt, aber nichtsdestoweniger schädlich und verderblich wirkt. Weise Beschränkung, selbst gegen die Wünsche der Eltern und Kinder, wird der normalen Erziehung nur förderlich sein.

5) Ein regelmässiger Turnunterricht, nach *sanitarischen* Gesichtspunkten geordnet, ist ein unerlässliches Bedürfnis für Mädchenschulen und sollte ausserdem durch passende Bewegungsspiele ergänzt werden. Ohne gedeckte Turnlokale muss die körperliche Erziehung in Mittelschulen zu Schaden kommen.

6) Die Naturwissenschaften sollen in Mädchenschulen mehr als dies gewöhnlich geschieht, in den Dienst der Gesundheitslehre gezogen werden. Ausserdem ist ein Abriss der Diätetik mit besonderer Rücksicht auf die Führung des Haushaltes, Ernährung und Erziehung in den Lehrplan aufzunehmen.

7) Das weibliche Geschlecht ist für den Lehrberuf auf der Stufe der Primar- und Mittelschule in dem Masse geeignet, als zu guten Anlagen des Geistes und Charakters eine rüstige Gesundheit kommt. Dieser Tatsache haben die Seminarien mit aller Sorgfalt Rechnung zu tragen und durch die Einrichtung ihrer Lehrpläne und das Mass ihrer Forderungen die harmonische Entwicklung ihrer Zöglinge zu wahren und zu fördern.

8) Durch Einrichtung von Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht könnten einerseits die Lehrpläne der Mädchenschulklassen einigermassen entlastet, andrerseits die Mitteilung einer praktischen Bildung für den Beruf der Hausfrau und Mutter verallgemeinert werden. Die weitere Entwicklung des schweizerischen Volksschulwesens wird, wo es die Verhältnisse erlauben, auch diesem Bedürfnis entgegenzukommen suchen.

Offener Brief

der

Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung, welche für Annahme des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1882 betreffend Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung gestimmt haben,

an ihre schweizerischen Mitbürger!

Werte Mitbürger!

Die schweizerische Bundesversammlung hat den Beschluss gefasst, über den Zustand des Primarschulwesens in den Kantonen eine Untersuchung anzuordnen, um sich zu überzeugen, wie der Art. 27 der Verfassung beobachtet wird. Damit nun die Exekutivbehörde dieser schwierigen Aufgabe mit aller nötigen Sorgfalt nachkommen kann, hat die Bundesversammlung überdies beschlossen, ihr zu diesem Zwecke einen Spezialangestellten beizugeben.

Mit diesem Beschlusse hat die Versammlung nichts anderes getan, als was in ihrer Pflicht liegt, welche darin besteht, unserm allen gemeinsamen Recht, der schweizerischen Bundesverfassung, *Nachachtung zu verschaffen.*

Sie hat übrigens der Zukunft nicht vorgegriffen und sich gegenwärtig nur darauf beschränkt, zu beschliessen, dass eine Untersuchung die Behörde darüber ins Klare setze, wie der Art. 27 verstanden und angewendet wird.

Dieser so einfache und natürliche Beschluss fand merkwürdigerweise die heftigste Opposition. Da man aber, offen wenigstens, den Verfassungsartikel selbst nicht angreifen durfte und auch vernünftigerweise nicht behaupten konnte, es wäre schlecht oder gefährlich, über den Zustand unserer Schulen eine Untersuchung anzustellen, so hat man, um die Untersuchung zu bekämpfen, uns böswillige Absichten untergeschoben. Man hat, der Zukunft vorgreifend, in die Gesetze, welche erst noch zu erlassen sind, alles Mögliche hineingelegt, was geeignet war, die Bevölkerung zu erschrecken. Es wurde u. a. herumgeboten, dass die Untersuchung nur der erste Schritt sei, um die Religion aus unseren Schulen zu verbannen; andere behaupteten, dass wir sämtliche Privatschulen schliessen wollen. Andere sagten hinwiederum, dass wir dem Lande einheitliche Schulbücher aufdringen und dasselbe mit einer Armee von eidgenössischen Schulbeamten überschwemmen wollen. Alle haben uns den Vorwurf gemacht, dass wir die Absicht hätten, weiter zu gehen als die Verfassung selbst.

Gegenüber diesen Manövern, deren beabsichtigter Zweck es ist, die öffentliche Meinung zu verwirren und die Bürger zu täuschen, erachten wir es in unserer Pflicht, die Wahrheit klar und offen darzulegen. Wir werden deshalb unsern Mitbürgern die Gründe ins Gedächtnis zurückrufen, welche die den verschiedensten politischen Richtungen angehörenden 86 Mitglieder des Nationalrates und 22 Mitglieder des Ständerates auf den Bundesbeschluss vom 14. Juni geeinigt haben.

Art. 27 der Bundesverfassung stellt fest:

„Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Viele von jenen, welche seiner Zeit diese Bestimmung bekämpften, und welche nur mit Bedauern deren Aufnahme in die Bundesverfassung gesehen haben, wünschen heute noch, dass sie ein toter Buchstabe bleibe, oder dass doch wenigstens ihre Anwendung gelähmt werde. Das ist nicht unsere Meinung. Durchdrungen von dem Bewusstsein, dass

die Bundesverfassung gehandhabt werden soll, in der Überzeugung, dass der Art. 27 in seiner Anwendung für die Zukunft, den Frieden und das Glück unseres Vaterlandes einer der wichtigsten ist, schlagen wir vor, in allen Treuen zu trachten, dass dieser Artikel im ganzen Schweizerlande zur Wahrheit werde.

Art. 27 lässt die Aufgabe, für den Primarunterricht zu sorgen, in der Kompetenz der Kantone, was niemand zu bestreiten gedenkt. Art. 27 stellt aber auch betreffs des Unterrichtes folgende fünf Grundsätze auf, welchen sich die Kantone anpassen müssen, und über deren Beobachtung zu wachen die Eidgenossenschaft die Pflicht hat:

1) Der Primarunterricht ist obligatorisch.
2) In den öffentlichen Schulen soll er unentgeltlich sein.
3) Er soll ein genügender sein.
4) Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.
5) Der Primarunterricht soll ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen.

Leider ist es Wahrheit, dass diese so nötigen und weisen Bestimmungen bei uns nicht überall beobachtet werden. Die Untersuchung wird uns zeigen, in welchem Masse der Unterricht in mehreren unserer Kantone genügend ist. Sie wird uns zeigen, ob der ausgesprochene Grundsatz der Schulpflicht überall und für alle auch wirklich ausgeführt ist. Aber bereits jetzt wissen wir (und viele Rekurse beweisen es uns), dass in einigen Kantonen die Gewissen durch intoleranten dogmatischen Unterricht beunruhigt werden. Statt die Kinder desselben Landes zum Frieden, zur Eintracht, zur gegenseitigen Achtung anzuleiten, trachtet man schon in der Schule, unter sie den Samen der Zwietracht zu säen, was schon so oft unser teures Vaterland beinahe dem Ruin entgegenführt hat. In verschiedenen Kantonen herrscht auch die offen zu Tage getretene Absicht, dass der Staat die Leitung der Schulen abtreten soll zu Gunsten von geistlichen Korporationen und Kongregationen, welche fremden Obern gehorchen und ihre besondern Zwecke verfolgen.

Kann die Eidgenossenschaft, welcher die hohe Aufgabe obliegt, für die Anwendung des Art. 27 zu sorgen, ohne ihrer Pflicht untreu zu werden, gegenüber solchen Tatsachen die Augen verschliessen? Wir glauben es nicht!

Aber, sagt man uns, um den Art. 27 anzuwenden, braucht es keines Gesetzes. Es genügt ja, über die jeweilen eingehenden Rekurse zu entscheiden. Es ist wahr, dieser Weg bleibt allerdings offen; aber er ist nicht ausreichend und mit bedeutenden Übelständen verbunden. Der Art. 27 mit den darin niedergelegten Grundsätzen wird nämlich nicht von allen auf die gleiche Weise verstanden, und es haben sich über seine Tragweite ganz verschiedene Ansichten geltend gemacht. Wollten wir jeweilen bei Anlass von Rekursen seinen Sinn feststellen, so liefen wir Gefahr, dass die Bevölkerung ganz verschiedenartigen Auslegungen ausgesetzt ist, welche in jedem einzelnen Falle durch besondere Verumständungen beeinflusst werden.

Es ist, mit Rücksicht auf die Meinungsdifferenzen, unbestreitbar notwendig, bei einer Materie von so grosser Wichtigkeit, den Sinn der Verfassung genau festzustellen. Es wäre sehr verfehlt, dies auf eine Art und Weise zu tun, wie die Minderheit im Nationalrate es verlangte, welche nichts anderes wünschte als einfache reglementarische Vorschriften des Bundesrates, wodurch dieser zum einzigen Richter gemacht würde. Wir hegen grössere Achtung vor der Souveränetät des Volkes und verlangen ein oder mehrere Gesetze, über welche das Volk endgültig abzustimmen hat. Auf diese Weise wird in der Anwendung des Art. 27 für alle das *gleiche* Recht geschaffen.

Das Schweizervolk kann ohne Nachteil die Vorlage dieser Arbeit abwarten. Hat es zu seinen Vertretern kein Vertrauen, so verlasse es sich auf seine eigene Wachsamkeit. Es kann dann, wenn das Gesetz einmal ausgearbeitet ist, darüber urteilen, ob man ihm gegenwärtig nicht Gespenster für Wirklichkeit vormalt, und ob die voreiligen Vermutungen derjenigen begründet sind, welche es gegen Vorschläge schützen wollen, die sie ja selbst noch nicht einmal kennen.

Wir protestiren gegen die Absichten, welche man uns unterschiebt:

Es ist nicht wahr, dass wir, wie man gesagt hat, „Gott aus der Schule vertreiben“ wollen. Was wir verlangen, ist, dass innerhalb den Schranken der Bundesverfassung den Kantonen der Religionsunterricht überlassen bleibe. Wir wollen jedoch nicht, dass in den öffentlichen obligatorischen Schulen unseres Landes kirchliche Unduldsamkeit die Gewissen beschwere und den Samen der Zwietracht säe.

Es ist nicht wahr, dass wir die Privatschulen unterdrücken wollen. Die Bundesverfassung sieht im Gegenteil ihre Existenz vor, indem gewisse Vorschriften, die sie enthält, sich nur auf die öffentlichen Schulen anwenden lassen.

Es ist nicht wahr, dass wir den Plan verfolgen, dem Lande einheitliche Schulbücher aufzudrängen und es mit eidgenössischen Inspektoren zu überschwemmen. Schon der Bericht, welcher dem Nationalrat zu Gunsten einer Untersuchung vorgelegt wurde, musste die Bedenklichkeiten zerstreuen, welche über diesen Punkt hätten auftauchen können, wenn er sagt: „Der Verkehr mit den Regierungen und Erziehungsdepartementen der Kantone soll beim Bundesrate und dem betreffenden Departement verbleiben und nicht an einen untergeordneten Beamten übertragen werden.“

Endlich ist es nicht wahr, dass wir über die Verfassung hinausgehen und ihr unter dem Deckmantel der Interpretation Gewalt antun wollen. Nichts rechtfertigt eine derartige Voraussetzung. Der schon angeführte Bericht verurteilt sie zum voraus, indem er sagt: „Immerhin halten wir dafür, dass durch dasselbe nur das im Art. 27 festgestellte Oberaufsichts- und Verfügungsrecht näher präzisirt, sowie die daselbst enthaltenen allgemeinen Grund-

sätze näher definirt werden dürften, dass aber die Kantone alle Ausführungsmassregeln zu treffen hätten." Und selbst das Programm des Herrn Bundesrat Schenk, diese Arbeit, welche die Zielscheibe so vieler Angriffe war, deren Verteidigung hier aber nicht in unserer Aufgabe liegt, muss zur Beruhigung über die Tragweite der projektirten Massnahmen beitragen, wenn sie sagt: „In der Schulfrage ist das Verhalten, welches die Eidgenossenschaft den Kantonen gegenüber zu beobachten hat, folgendes: Striktes Innehalten der Grenze zwischen den Rechten und Pflichten, welche ihr die Verfassung zuerteilt, aber andrerseits auch Verpflichtung der Kantone, ohne irgend welchen Unterschied, voll und ganz die Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen der Art. 27 der Verfassung auferlegt."

Wahr ist, dass auch wir voll und ganz die Ausführung der Verfassung verlangen. *Das* aber hiesse ihr Gewalt antun, wenn man sie nicht in Anwendung bringen, wenn man die Augen verschliessen wollte den Übelständen gegenüber, welchen sie steuern will.

Im gegenwärtigen Augenblicke handelt es sich übrigens *nur* darum, eine Untersuchung anzuordnen und dem Bundesrat das Mittel an die Hand zu geben, sie in einer Weise durchzuführen, welche unseres Landes würdig ist. Ist es möglich, dass eine so gesetzliche, so natürliche Massnahme auch nur den Schatten einer Opposition heraufbeschwören kann? In allen zivilisirten Ländern betrachtet es der Staat als seine Pflicht, über den Stand seiner Schulen genau unterrichtet zu sein. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Föderativstaat wie die Schweiz, haben für diesen Zweck ein Spezialbüreau. Es ist Zeit, dass auch in der Schweiz, wo man in dieser Beziehung eine erfreuliche Stellung einzunehmen wähnt, bekannt werde, woran man mit der Erziehung des Volkes ist, und dass die Kantone sich nicht mehr für befugt halten, der Eidgenossenschaft die Auskunft zu verweigern, welche sie von ihnen verlangt, eine Weigerung, welche kaum glaublich, aber dennoch vor kurzem erfolgt ist.

Das sind, liebe Mitbürger, die kurzen Aufschlüsse, welche wir Euch geben mussten, um die falschen Voraussetzungen zu zerstreuen. Möge jeder in diesem Kampfe mit dem nämlichen Freimut davon Gebrauch machen und sich nur leiten lassen vom Eifer für das Wohl und die Zukunft unseres teuern Vaterlandes!

(Folgen 104 Unterschriften.)

Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Baselstadt.

Wir entnehmen diesem reichhaltigen Bericht einige Bemerkungen, die uns von allgemeinem Wert zu sein scheinen.

1) Durch Zirkular wurden die Privatschulen darauf aufmerksam gemacht, dass es ihnen zwar freistehe, Kinder ohne Rücksicht auf die Altersbestimmungen des Schulgesetzes aufzunehmen, dass jedoch für solche Kinder beim Übertritt in die öffentlichen Schulen die Altersbestimmungen des Schulgesetzes zur Anwendung kommen.

2) Durch ein Reglement ist es möglich gemacht, dass Fachlehrer, welche akademische Studien gemacht haben, hier auf Grund einer Prüfung Diplome erhalten können, welche die Schulstufe, für welche der Kandidat sich ausgebildet hat, die Fächer, worin er die Prüfung bestanden hat, und die Qualifikation seiner Leistungen enthalten. Es liegt diese Einrichtung auch im Interesse unserer Universität und der Frequenz derselben.

3) Die Ordnungen trachten, ohne die körperliche Züchtigung aufzuheben, für dieselbe gewisse Einschränkungen und weises Masshalten zu erzielen. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, nicht nur im Schulgebäude, sondern auch auf dem Schulwege für Aufrechthaltung von Ordnung und Anstand besorgt zu sein.

4) Die neue Fibel wurde von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates mit der Redaktionskommission geprüft und sodann mit den beschlossenen Änderungen vom Erziehungsrate genehmigt. Das Exemplar kommt in albo auf 30 Cts. zu stehen und mit einem starken Einband, welchem gemachten Erfahrungen zufolge ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, auf 50 Cts. Von der bisherigen Fibel unterscheidet sich die neue hauptsächlich durch Folgendes: Sie vermeidet den Fehler des zu starken Umfangs. Die unrichtige Anordnung des ersten Teils ist durch eine methodischere ersetzt; es wird durchweg die Normalwörtermethode befolgt. Es werden nicht wie bisher Schreib- und Druckschrift einander gegenüber gestellt, sondern es kommt zuerst die Schreibschrift und erst später die Druckschrift. Es wird mehr als bisher die genetische Reihenfolge der Buchstaben, nach ihrer Schreibleichtigkeit beobachtet.

5) Zur Ausarbeitung eines Lesebuches für die Primar- und Sekundarschulen wurde eine grosse Kommission aufgestellt, bestehend aus den Rektoren, Schulinspektoren und je zwei Lehrern von den Knabenprimarschulen, Mädchenprimarschulen, Knabensekundarschulen und Mädchensekundarschulen in der Stadt und zwei Lehrern der Landgemeindeschulen. Eine vorherige Untersuchung hatte nämlich ergeben, das die Bedürfnisse zu verschieden waren, um ein Lesebuch zu schaffen, welches auch in den übrigen Mittelschulen (Gymnasium, Realschule, Töchterschule) hätte gebraucht werden können, und ebenso, dass ein empfehlenswertes schweizerisches Lesebuch nicht existirt, welches für unsere ziemlich eigenartigen Verhältnisse passt, während unter den sonst vortrefflichen Lesebüchern Deutschlands keines zu finden ist, welches nicht so stark deutsch-national gefärbt ist, dass sein Gebrauch in der Schweiz dadurch unpassend wird. Die grosse Kommission stellte in einer Reihe von Sitzungen ein Programm in Form von 14 Thesen auf und beauftragte mit der Ausarbeitung eine engere Kommission, bestehend aus den Herren U. Straub, Dr. Ed. Bissegger, J. Graber, G. Gysler und A. Seiler, von denen jeder einen besonderen Teil der Arbeit übernimmt. Das Lesebuch soll nur die besten Stücke volkstümlicher Schriftsteller, unverändert und nicht umgearbeitet, enthalten. Der Stoff soll nicht nur literarisch, sondern auch realistisch sein, jedoch soll letzterer nicht in Form eines geschlossenen Abrisses, sondern einer Reihe zweckmässig ausgewählter und in sich abgeschlossener Einzelbilder auftreten. Bei der Auswahl des Stoffes ist neben dem unterrichtlichen Gesichtspunkte der sittlich belehrende und ethisch bildende massgebend. Das Buch soll in einem Anhang die im Lehrziel der verschiedenen Klassenstufen bezeichneten Übungsstoffe zur Sprachlehre in gedrängter Kürze enthalten. Es soll aber hiesigen städtischen Verhältnissen bis auf einen gewissen Grad Rechnung tragen und dabei einen schweizerisch-nationalen Charakter haben. Es soll darum die gute schweizerische, auch alemannische Literatur in gebührende Berücksichtigung gezogen werden. Für jede Klasse

wird ein besonderer Band erstellt. Das Buch soll sich durch guten grossen Druck, starkes Papier, festen Einband und handliches Format empfehlen.

6) Ein Postulat des Grossen Rates, wodurch der Regierungsrat eingeladen wurde, zu berichten, ob es nicht angemessen wäre, die *Lieferung der Schreibmaterialien* für die Schulen nach öffentlicher Ausschreibung submissionsweise zu vergeben, veranlasste eine genaue Untersuchung dieser Sache. Dieselbe führte zu dem Ergebnis, dass es besser sein werde, statt öffentlich auszuschreiben, verschiedene leistungsfähige Lieferanten über ihre Bedingungen anzufragen und danach feste Lieferungsverträge abzuschliessen. Zu diesem Zwecke wurde vorderhand für die Primarschulen eine Zentralverwaltung für Schreib- und Zeichenmaterialien eingerichtet; als Magazin wurde ein verfügbares Zimmer im Steinenschulhaus bestimmt, die Besorgung wurde einem Lehrer, welcher hiezu seine freie Zeit verwendet, gegen angemessene Entschädigung übertragen.

7) Nach § 64 des Schulgesetzes soll der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Kredite festsetzen, welche für die Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Schulbedürfnisse erforderlich sind, welche nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen. Der Erziehungsrat beschloss, dass künftighin den Schülern der untern und mittlern Schulen mit Inbegriff der obern Töchterschule sämtliche Schreib- und Zeichenmaterialien unentgeltlich von der Schule sollen geliefert werden, also namentlich Tinte, Federn, Federnhalter, Papier, Bleistifte, Gummi und Griffel, nicht aber die Schiefertafeln.

8) Da im Laufe des Jahres einige Lehrer, deren Ersatz nicht möglich war, im Interesse der Schule vom Militärdienst dispensirt werden mussten, so erhob sich die Frage, wem in solchen Fällen die Bezahlung der *Militärpflichtersatzsteuer* obliege. In Erwägung einerseits, dass es nicht vom freien Willen des Lehrers abhängt, ob er Militärdienst tun oder in der Schule zurückbleiben soll, sondern das Interesse der Schule entscheidet, andrerseits dass der Militärdienst einem Lehrer regelmässig Ausgaben bringt, welche dem nicht Dienst tuenden erspart bleiben, wurde beschlossen, es sei jeweilen die Hälfte der Steuer durch die Schulkasse zu übernehmen.

9) Der Wunsch der Turnlehrer, dass dem Turnen mehr Zeit als nur zwei Stunden wöchentlich, etwa eine halbe Stunde täglich, eingeräumt werden möchte, ist den Schulinspektionen zu tunlicher Berücksichtigung bei Entwerfung der Stundenpläne zu empfehlen. Es ist wünschbar, dass die körperliche Ausbildung neben der geistigen Tätigkeit tunlichst gepflegt werde.

Was den angeregten Ersatz des Turnunterrichtes durch Baden an heissen Sommertagen betrifft, so wurden die Inspektionen ermächtigt, die Knaben zum Baden statt zum Turnen und im Winter auf die Eisbahn zu führen, sofern solches ohne Störung des übrigen Unterrichtes möglich ist.

Da der Nutzen des Turnens illusorisch wird, wenn der Schüler genötigt ist, Staub und verdorbene Luft einzuatmen, so sollen die Turnsäle täglich gehörig gewischt und, wenn der dabei entstehende Staub sich gesetzt hat, mit einem nassen Tuche aufgezogen werden. Das letztere soll wo nötig auch über Mittag geschehen. Jeden Monat einmal sollen die Säle gründlich gefegt und die Wände, sowie die Geräte von Staub und Schmutz gereinigt werden.

10) Auf Antrag der Primarschulkommission wurde in Betracht der bekannten Nachteile, welche mit dem Gebrauche der Schiefertafel verbunden sind, und in Erwägung, dass eine gänzliche Abschaffung dieses Schulgerätes sich deshalb nicht empfiehlt, weil die anerkanntesten Autoritäten zur Zeit noch der Ansicht sind, dass nicht mit dem Tintenschreiben solle begonnen werden, bevor das Kind die Elemente des Schreibens einigermassen eingeübt hat, wozu sich die Schiefertafel am besten eignet, beschlossen:

„Für den Schreibunterricht soll vom zweiten Semester des ersten Schuljahres an Papier, Feder und Tinte zur Anwendung kommen; auch für den übrigen Unterricht ist der Gebrauch der Schiefertafel vom dritten Schuljahr an möglichst zu beschränken, vom vierten Schuljahr an ist derselbe gänzlich aufgehoben. Unter allen Umständen soll der Gebrauch der Schiefertafel auf die hellsten Tagesstunden verlegt werden.

11) Ein erhebliches Mass von Arbeit erforderten die sehr zahlreichen *Begehren um Entlassung* von Kindern aus der Schule vor zurückgelegtem schulpflichtigen Alter. Die Ausdehnung der Schulpflicht um ein Jahr ist noch nicht in das Bewusstsein der Bevölkerung übergegangen. Sehr viele Eltern meinen, mit dem Tage, an welchem ein Kind das vierzehnte Altersjahr vollendet habe, nehme dessen Schulpflicht ein Ende. Die Ausdehnung der Schulpflicht wird von vielen als eine Last empfunden; sie setzen weit mehr Wert darauf, dass ein Kind einige Franken verdiene, als dass es länger die Schule besuche. Die vorzeitige Entlassung wurde in dreissig Fällen gewährt, teils aus Gesundheitsrücksichten, meist aber in Betracht der Notlage der Familie. Eine grössere Zahl von Fällen wurde abgewiesen.

KORRESPONDENZEN.

Aus Italien. *Einige Bemerkungen über einen Beschluss der st. gallischen Lehrerkonferenz in Rheineck. „Nec sine ira, nec sine studio.“* Durch unsere Zeit geht ein eigentümlicher Zug. Nachdem seit 1848 jedes geistige Leben erwacht war, die Naturwissenschaften, die Forschung überhaupt Riesenfortschritte gemacht hatten, sich die Geister mit Jubelruf von jeder Tradition befreiten, den Autoritätsglauben abschüttelten und überall ein Drang war nach Freiheit und Licht, nach Erringen, sei's in Politik, Handel und Wissenschaft — strebt heute ein jeder darnach, möglichst fest in seinem Heim zu sitzen, aus dem sichern Fenster einer behaglichen Existenz mit möglichster Ruhe dem Welttreiben zuzuschauen und konservativ lächelnd an etwelchen Stürmern und Drängern vorüberzusehen, welche meinen, auch heute noch sei dieselbe Eroberungs- und Kampfeslust, dieselbe Regung im Leben der Völker und des Einzelnen. „Rücksichtslose Wahrheit“ schrieb einst Lessing auf seine Fahne — begeistert hallte dies Wort nach in den fünfziger, sechsziger, siebenziger Jahren unseres Jahrhunderts. Heute stehen wir in einer allgemeinen Reaktion sowohl in kirchlichen als staatlichen und sozialen Dingen. Gewiss ist: Wir stehen am Ende einer bedeutenden Epoche in der Kulturgeschichte und spätgeborne Historiker werden zu verzeichnen haben:

„Am Ende des 18. Jahrhunderts — Revolution in Frankreich — hierauf Blühen, Knospen und Früchte tragen neuer, packender, lebensfähiger Ideen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts vorübergehende Reaktion, deren Knoten aber die freie Forschung siegreich löste (nicht gewaltsam durchschnitt). Darauf ein Geistesfrühling, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, dessen Triebe und Neugestaltungen erst nach langen Jahren gewürdigt werden können. Und dann gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein Stillstehen, ein Konserviren des Bestehenden, ein Zurückgreifen auf längst verschollen geglaubte Institutionen: wiederum eine Reaktionszeit.“

Ja, es ist nicht anders. Wo Deutschland liebäugelt mit Rom und mit einem dichten Schleier — dessen Zettel Militärdespotismus und dessen Einschlag protestantische Orthodoxie sind — all' das zu verbergen sucht, was in den letzten Jahrzehnten ein dogmafreier Menschengeist geleistet — wo der Präsident der französischen Republik Träger des höchsten

Ordens wird, den ein halbasiatischer Kaiser führte — wo der Stellvertreter Christi den mittelalterlichen Dominikanermönch Thomas von Aquino als oberste Quelle der Philosophie und Wahrheit der Christenheit empfiehlt — da ist es anders als damals vor hundert Jahren, wo die allgemeinen Menschenrechte proklamirt wurden und die Vernunft als oberste Gottheit galt. —

„Sehe jeder, was er treibe,
Und wer steht, dass er nicht falle“

ist jetzt das Prinzip der Völker und Individuen. Zu wünschen wäre jetzt nur ein Ulrich von Hutten, dass er mit seinem Feuereifer durch die faule Welt jagte (bevor sie ganz einschläft) mit lautem Ruf zum Erwachen — oder ein Friedrich von Schiller, dass er uns aufs neue einen Marquis Posa mit seinem „Geben Sie Gedankenfreiheit!“ vor die Augen hielte — oder ein David Strauss, dass er uns sagte, inwieweit wir noch Christen seien.

Also die Reaktion ist da, und ungemütliche Zustände nach allen Himmelsrichtungen hin sind auch da. Daran lässt sich nichts ändern. Und dem Rad der Notwendigkeit kann keiner in die Speichen fallen. Somit müssen auch wir, die wir leider unsere Spanne Lebenszeit gerade in dieser Epoche haben, uns zufrieden geben mit dem, was da ist, und nur sorgen, wie ein vorsichtiger Kaufmann unser Kapital recht sicher anzulegen. —

Dieser konservative Zug in jedem Lebensverhältnis äusserte sich jüngst auch in unserer lieben Schweiz in überraschender Weise — ich meine in einem der jüngsten Beschlüsse der st. gallischen Lehrerkonferenz in Rheineck, worin sich dieselbe gegen die konfessionslose Schule ausspricht. Es ist dies um so überraschender, als gerade die Stadt St. Gallen vor noch nicht gar manchem Jahr den lobenswerten Entschluss fasste, ihre bisher konfessionell getrennten Schulen zusammenzuschmelzen in *ein* Institut und diesen Entschluss auch ausführte. Man möchte fast glauben, es sei in den Herren in bischen Reue vorhanden über jene damalige Beschlussnahme und sie fänden, unter den Fittichen einer getrennten, echt protestantisch-frommen oder echt katholisch-gesinnten Schulverwaltung sei besser nisten als unter einheitlichem Szepter. Gerade als ein Kompliment für die jetzige Administration der st. gallischen Stadtschulen können wir den frommen Beschluss der Herren Lehrer nicht betrachten.

Doch sei dem, wie es wolle, so erlauben Sie mir hier einige prinzipielle Erörterungen.

Als erste Frage drängt sich auf: Ist die Schule staatlich oder nicht? Wenn *ja* (was heute nicht mehr zweifelhaft sein kann, wo fast in ganz Europa der Schulzwang durchgeführt ist und der Staat die Mittel zur Erhaltung der Schule bestreitet), dann fällt uns sofort auch jenes Wort Christi ein: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“ — lasst dem Staate sein Recht. Dann fällt sofort auch die Forderung der Konfessionen, die Schule mit ihrem Sauerteig zu durchdringen, dahin, oder aber der Staat nehme diese oder jene Religionsanschauung als Staatsreligion an, um so, indem er sich derselben als sehr gutes Mittel bedient, desto besser den Geist des Volkes beherrschen zu können. Auf die Zumutung aber, als wohltätiges Glied im Dienste des Staates zu stehen, wird die Kirche jede Brücke zur Versöhnung tief gekränkt hinter sich abbrechen. — Folgt daraus, dass die Schule konfessionslos bleiben soll.

Ein konfessioneller Staat ist überhaupt in sich ein Widerspruch, da, wo nicht, wie im alten Rom, Staat und Kirche ein organisches Ganzes, sondern als zwei in sich abgeschlossene Mächte einander koordinirt sind. Denn dass das Christentum durchaus unstaatlich, dass Christus selbst niemals politischer Reformator — „mein Reich ist nicht von dieser Welt“ — dass daher auch Politik, Recht, Moral und Religion scharf getrennte Begriffe sind, gilt heute als wissenschaftlich begründet. Infolge dieser durchgreifenden, wesentlichen Verschiedenheit von Staat und Kirche ist an ein inniges Verschmelzen beider nicht zu denken, ohne die Koordination verwandle sich für eines von beiden in Subordination, was weder Staat noch Kirche je wollten. Daher der jahrhundertelange Streit: Wer dominirt.

Zugegeben aber, dass der Staat sich irgend eine der herrschenden Religionen als Religion von Staatsgnaden ausersieht, wie soll er es in diesem Falle mit der Schule halten?

In der Schule wird die herrschende Staatsreligion gelehrt, z. B. also im Kanton St. Gallen die katholische. Dann gehen die protestantischen Schüler leer aus in Bezug auf die höchsten geistigen Güter. Wird sich da nicht der protestantische Teil der Bevölkerung über den Staat beklagen? Gewiss. Und letzterer tut sein Möglichstes, alle seine Staatsangehörigen zu befriedigen. Er teilt die Schule wieder: eine katholische und eine protestantische. Soll er nun aber nicht beide in gleicher Weise schützen? Er wird aber immer *die* Schule vorziehen, worin die Staatsreligion gelehrt wird, die andere ist nur geduldet. Und dann bleiben alle die anderen Fraktionen unsers christlichen Glaubens unberücksichtigt — und sind doch alles Staatsangehörige. Also tut er am besten, er lässt die Konfessionen aus den Schulen.

Eine dritte Frage ist die: Was will der Staat mit der Schule bezwecken? Will er tüchtige Bürger, in der Welt brauchbare Menschen erziehen, oder ist es ihm darum zu tun, einen gläubigen Katholiken, einen strengen Protestanten zu erziehen? — „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, sagt das Christentum — wohl aber ist es dasjenige des Staates. Bleibe er also in seiner Sphäre und richte er die Ordnung auf dieser konkreten Welt so ein, dass man anständig dabei leben kann, und kümmere er sich nicht um die Metaphysik spekulativer Köpfe.

Der Staat will brauchbare Menschen erziehen. Die Erziehung aber, was bezweckt diese? Ist sie ein Bazar, von dem aus man den einzelnen je nach dem Grad seiner Fähigkeiten mit Kenntnissen ausstaffirt, oder will sie nicht die harmonische Geistes- und Herzensbildung zugleich, will sie nicht den Geist fähig machen, die Welt zu verstehen, nicht nur nach Mass, Zahl und Gewicht, sondern auch das Verhältnis von Mensch zu Mensch veredeln, durchgeistigen, sittlichen, dadurch dass sie ihren Zögling auch sittlich stark macht? Gewiss das will sie, und das ist ihr schönstes Ziel. Ich kenne kein edleres Streben als das des Erziehers, den jugendlichen Geist hinzuweisen auf die sittlich grossen Taten des Menschengeschlechts. Welches aber ist die Kraft, die so schöne Blüten treibt, mit Hülfe derer der Erzieher seinen jungen Schützling fördern, stützen, leiten kann, mittelst derer er ihm alle die unendlich hohen und unendlich schönen Begriffe von Edelsinn, Mitleid, Liebe, Grossmut, Aufopferungsfähigkeit fasslich — fühlbar machen kann? — Die Religion! Ja die Religion. Das wissen wir Lehrer sehr gut.

„Und da ihr das erkannt habt, wollt ihr sie aus der Schule bannen? Das verstehen wir nicht“ — so wird man uns antworten.

Da sagen wir aber: „Verzeiht, da versteht ihr *uns* nicht. Die Religion wollen wir niemals aus der Schule, wohl aber die Konfession; denn wenn wir auch Staatsangestellte sind und als solche das Interesse desselben zu vertreten haben, so sind wir eben in erster Linie Erzieher. Und wenn wir dem Staate sagen: „Was du von uns verlangst — tüchtige Bürger, brauchbare Menschen heranzubild[illegible] — das können wir nur mit Hülfe der Religion“, so wird [illegible]ns gewähren lassen. Er hat ja nichts damit zu schaffen. [illegible] ist das dem einzelnen

Lehrer selbst überlassen, wie viel er von ihr in seinem Unterricht verwerten will. Die gewöhnliche Verwechslung ist eben immer noch die von Religion und Konfession, von Religion und Moral."

A: „Die Konfession will man abschaffen, in der Schule soll nur noch Moral gepredigt werden."

B: „Nein. Auch das nicht mehr. Nicht einmal die Moral wollen sie noch gelten lassen, die Bilderstürmer, die Atheisten!"

Aber kein Mensch spricht von Religion. Oder wenn von Religionsunterricht gesprochen wird, so ist es im Sinne von Konfessionsunterricht.

Stehe nun aber einmal einer still und lausche auf das innerste, pulsirende Leben des Volkes und sein eigenes, unergründliches Ich: alles treibt, lebt und webt in der Religion. Aber diese Religion, die seit den Tagen, da die Menschen denken lernten, deren Seelen durchzieht, weiss nichts von Konfessionen. „Welche Religion ich bekenne?" fragt ja schon lange Schiller und gibt zur Antwort: „Keine." Warum? „Aus Religion." Denn sie ist weder in ein System gefasst worden von indischen Bramanen, noch von christlichen Päpsten, weder vom muhammedanischen Koran, noch von der Philosophie unserer Tage, sondern bleibt ewig und überall die gleiche, tröstende, heilende, rettende Gottheit und predigt stets und an allen Orten das Gleiche: Nächstenliebe!

Und diese Religion lässt sich nicht verdrängen, weder aus der Schule, noch aus den Herzen der Menschen. Denn sie ist das Band, welches das gesamte Sein verbindet zum unauflöslichen, solidarischen Ganzen, zum unermesslichen, schaffenden Organismus.

Und mag ein Lehrfach das andere ablösen, so ist auf der Primarschulstufe die Sache noch nicht so abstrakt logisch in verschiedene Wissenschaften geschieden und lässt sich überall in jedem Augenblick ein Anknüpfungspunkt finden, um von da oder dort aus *diese* Religion dem Kinde verständlich zu machen und näher zu bringen. Freilich sollte aber auch nur *der* den Lehrerberuf ergreifen, in dessen Seele sie feurig und schaffend lebt, und nicht der, in dem sie übertönt wird vom Lärm des Tages und dem Gezänk der Konfessionen oder schlummert, unverstanden und kaum geahnt, unter einer Hülle von wissenschaftlich sein sollender Aufgeblasenheit.

„Schade, dass man einen Lehramtskandidaten nicht auch auf Humor prüfen kann", sagte uns einst ein von mir hochverehrter Lehrer. Und, füge ich hinzu, auf Religion.

Dann noch eins. Kann nicht der Staat für das spezielle Fach Konfessionslehre (nicht Religionslehre) ein Lehrzimmer und eine gewisse Stundenanzahl einräumen, wo jede konfessionelle Abstufung nach Belieben ihre Kinder in ihre Geheimnisse einführen kann? „Lasst einen jeden nach seiner Façon selig werden" *wollen,* dann wird er am ehesten das, was ihr einen guten Menschen nennt — am allerwenigsten aber wird er das, wenn er später einsehen lernt, dass er von Staatswegen zu dem oder jenem Glaubensbekenntnis geschulmeistert worden ist!

Aus all' diesen Gründen, aus solchen, die sich konsequentermassen bei etwelcher historischer Betrachtungsweise der Entwicklung, von Kirche, Staat und Schule ergeben, also aus wissenschaftlichen, und aus ethischen, um der Welt den Frieden eher zu erhalten, lasst die Konfessionen tun und treiben, was sie wollen, aber erhebt die Schule *über* dieselben. Lehrt das, was alle Konfessionen, alle Glaubensbekenntnisse gemein haben: die Religion. Dann wird euer Wirken und Lehren den rechten Geist haben und der Schule die Weihe nicht fehlen.

Wie doch die Menschen so verschieden denken! Im Kanton Glarus ist man daran, ein Lehrbuch auszuarbeiten für den konfessionslosen Religionsunterricht, und im Kanton St. Gallen wollen sie die konfessionelle Schule wieder einführen. *„Les extrêmes se touchent"* — unbegreiflich! Doch es ist Reaktionszeit. — „Was wehrst du dich denn dagegen? Du hast ja selbst gesagt, dass man das Rad der Geschichte nicht aufhalten kann." Das ist wahr. Das will ich auch nicht versuchen. Aber in erster Linie dafür besorgt sein, dass der Schritt rückwärts nicht ein allzugrosser wird, dass kommende Geschlechter auch gar so viel zu arbeiten haben, bis sie wieder zum Sumpf hinaus sind — und dann tat es mir leid, dass eine achtbare und sonst als aufgeklärt geltende, nach Licht und Wahrheit strebende Vereinigung wie die st. gallische Lehrerschaft im Rheinthal zu einem Beschluss gelangte, der ihr in den Augen vieler nicht zur Ehre gereicht. *Monin.*

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Zur Teilnahme an der am 18. d. stattfindenden Jubiläumsfeier des Lehrerseminars in Küsnacht sind als Ehrengäste eingeladen: die Mitglieder des Regierungsrates, des Erziehungsrates und der Seminaraufsichtskommission, die früheren Erziehungsdirektoren A. Escher, E. Suter, G. Ziegler, einzelne frühere, dem Seminar nahegestandene Erziehungsräte, die noch lebenden Mitglieder der Aufsichtskommission und der Lehrerschaft des Seminars seit der Gründung der Anstalt, diejenigen Veteranen des Lehrerstandes, welche am 7. Mai 1832 bei der Eröffnung der Anstalt anwesend waren, die gegenwärtige Seminarlehrerschaft, eine Vertretung der Gemeindebehörden in Küsnacht, die Direktoren der kantonalen und städtischen Mittelschulen, der Rektor der Hochschule, der Direktor des Polytechnikums und der Vorstand der Schulsynode. Für die Beteiligung am Bankett in der Tonhalle sind zirka 570 Anmeldungen eingegangen, die Zahl der teilnehmenden Ehrengäste steigt auf zirka 60. Für die Seminarzöglinge ist die Abhaltung eines bescheidenen Schulfestes am Schluss des Sommerkurses in Aussicht genommen.

Bern. Die Wahl des Herrn Dr. Meyer in Zürich zum Lehrer des Latein an Kl. III und des Griechischen an Kl. II und IV des Obergymnasiums der Sadt Bern wird genehmigt.

Die Errichtung einer Bergschule Montoz-Sonvillier erhält die Genehmigung unter Bewilligung eines entsprechenden ausserordentlichen Staatsbeitrages.

Herrn Stucki, Lehrer der Taubstummenanstalt Frienisberg, wird die gewünschte Entlassung von seiner Stelle auf Anfang Oktober in üblicher Form erteilt.

Beim Obergerichte wird die Abberufung des Herrn Rud. Hofstettler, Lehrers der Oberschule Bundsacker, Gemeinde Rüschegg, wegen fortgesetzter grober Pflichtvernachlässigung anbegehrt.

Der Gemeinde Les Bois wird pro 1883 der Staatsbeitrag an die Besoldung der vier Lehrerstellen entzogen, weil die Schulkommission trotz den Mahnungen und Weisungen des Schulinspektors von dem ihr gemäss § 7 des Schulgesetzes zustehenden Entschuldigungsrechte fortgesetzten Missbrauch trieb und beinahe keine der vielen Straffälle wegen Schulunfleisses verzeigte. Die Gemeinde hat das Rückgriffsrecht auf die Mitglieder der Schulkommission.

KLEINE NACHRICHTEN.

— *Zürich.* Montag den 18. d. versammelt sich die Schulsynode des Kantons Zürich in Küsnacht. Bei diesem Anlass findet die fünfzigjährige Gründungsfeier des zürcherischen Lehrerseminars statt. Eine Geschichte der Anstalt, verfasst von Herrn Grob, dem Sekretär der zürcherischen Erziehungsdirektion, ist soeben im Druck erschienen.

Anzeigen.

Seminarjubiläum.

Die gegenwärtig nicht mehr dem Lehrerstande angehörenden, ehemaligen Zöglinge des Lehrerseminars in Küsnacht, welche an der Seminarfeier teilzunehmen wünschen, erhalten auf schriftliche Anmeldung hin die nötigen Ausweise.

Zürich, den 11. September 1882.

Für die Erziehungsdirektion,
(O F 8968/61) Der Sekretär: **Grob.**

Vakante Lehrerstelle.

Infolge Entlassung des Titulars wird hiemit eine erledigte Lehrerstelle an der Sekundarschule von Murten zur Mitbewerbung ausgeschrieben. — Die zu erteilenden Lehrfächer sind: Deutsche Sprache, Geographie und Naturkunde (Botanik und Zoologie).

Die Besoldung beläuft sich auf 2200 Fr. bei höchstens 30 Unterrichtsstunden per Woche, Fächeraustausch vorbehalten. — Die Bewerber sind ersucht, ihre Anmeldung bis zum 1. Oktober nächsthin mit den notwendigen Ausweisen an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Murten, den 9. September 1882. **Das Sekretariat der Schulkommission.**

Vakante Lehrerinstelle.

Die Stelle einer Lehrerin an der hiesigen Primarschule wird hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bei höchstens 30 Lehrstunden per Woche beträgt die Jahresbesoldung Fr. 1200. Ausserordentliche Stunden werden extra vergütet. Die Bewerberinnen sind ersucht, ihre Anmeldungen mit den notwendigen Ausweisen an das Oberamt Murten zu richten bis den 20. September d. J.

Murten, den 11. September 1882. **Das Sekretariat der Schulkommission.**

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes ist die Lehrstelle an der Sekundarschule Oerlikon sofort definitiv zu besetzen. Besoldung 2750 Fr. Anmeldungen in Begleit von Zeugnissen sind bis spätestens den 20. September dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Kantonsrat **Trachsler** in **Oerlikon**, einzureichen.

Seebach, den 5. September 1882.

Namens der Sekundarschulpflege:
(O F 8916) **J. Hotz,** Aktuar.

Im Verlage von **Fr. Ackermann** in **Weinheim** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leitfaden der Chemie, Mineralogie und Gesundheitslehre
für
Bürger- und Realschulen, Seminarien, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten,
sowie zum Selbstunterricht
unter besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens methodisch bearbeitet
von
Adolf Mang,
Lehrer für Naturwissenschaften an der höheren Töchterschule zu Baden-Baden. (Erfinder des von Astronomen u. Pädag. rühmlichst anerkannten zerlegb. Universalapparats u. Telluriums für mathem. Geographie.)

Mit 84 in den Text gedruckten Abbildungen. 14 Bg. gr. 8° geh. Preis nur Fr. 2. 40.

Der Verfasser lässt in diesem Lehrgange die Chemie nicht blos der Mineralogie, sondern auch der Anthropologie und Gesundheitslehre vorausgehen, wodurch auch für letztere das durchaus notwendige Vorverständnis für die chemischen Prozesse des Stoffwechsels und die hochwichtige Nahrungsmittellehre angebahnt wird, so dass die Chemie nicht erst künstlich in die Anthropologie hineingetragen zu werden braucht, sondern alles in klarer, solider und einheitlicher Entwicklung und Rückbeziehung zu einander steht. Die in der Neuzeit so bedeutungsvoll gewordene Hygieine ist hier mit Recht in den Vordergrund gestellt, wie überhaupt die für das praktische Leben nützlichen Kenntnisse in dem sehr gedrängt und doch leichtverständlich abgefassten Hilfsbuch in ganz hervorragender Weise zur Geltung gebracht worden sind.

Dieses als vorzüglich für den Unterricht praktisch bearbeitete, von kompetenter Seite bestens empfohlene Werk steht den Herren Schulvorständen und Lehrern bei beabsichtigter Einführung gern zur Einsicht franko zu Diensten und werden gefällige Bestellungen baldigst erbeten.

Anzeige.

Eltern, welche ihre Töchter in einer guten Pension unterzubringen gedenken, wollen sich vertrauensvoll an die **Pension Morard in Corcelles bei Neuenburg** wenden. — Familienleben. Ernstes Studium der französischen und englischen Sprache, Musik, Wissenschaften etc. — Man nimmt auch junge Töchter auf, die ihre Ferien in der französischen Schweiz zubringen wollen. — Mässige Preise. — Vorzügliche Referenzen.

Frey, Chordir. in Fischingen, empfiehlt sein grosses Lager von

Musikalien

jeder Art. Die Mitglieder des „Vereins zur Verbreitung billiger Musikalien" erhalten bei den meisten Musikalien sehr hohen Rabatt, so gewähre bei den Editionen Peters, Litolff, Holle, Breitkopf & Härtel und Steingräber 33⅓ % Rabatt. Wer Vereinsmitglied sein will, bezahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 1. 35 Cts. und erhält dafür eine Gratisprämie von demselben Wert.

Schulsynode.

Die diesjährige Versammlung der zürcherischen Schulsynode findet Montags den 18. d. in der Kirche zu Küsnacht statt. Die Verhandlungen beginnen vormittags halb 10 Uhr.

Haupttraktanden:

1) Gedächtnisrede des Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Lehrerseminars in Küsnacht.
2) Handarbeitsunterricht in der Volksschule.

Nachmittags 2 Uhr Bankett der Festteilnehmer in der „Tonhalle" in Zürich. Zu zahlreicher Beteiligung ladet ein

Der Vorstand.

Zürich, 8. September 1882. (O F 8936)

Kunst- & Frauenarbeits-Schule
von
Geschw. Boos,
Seehofstr. 16, Seefeld-Zürich.

Aufnahme neuer Schülerinnen am 9. Oktober im Weissnähen und Kleidermachen, allen feineren weiblichen Handarbeiten sowie im gewerblichen und künstlerischen Zeichnen und Malen, der Buchführung, Korrespondenz und im Rechnen. Französische, englische und italienische Sprache. Besonderer Lehrplan für Handarbeitslehrerinnen. Die Wahl der Fächer ist der Teilnehmerin überlassen. Pension verbunden mit französischer Konversation bei den Vorstehern, auf **Verlangen** mit theoretischer und praktischer Anleitung im Hauswesen und in der Küche. Prospekte gratis. (H 3601 Z)

Zu verkaufen:

Schlossers Weltgeschichte, 2. Aufl., in 18 Bänden, schön gebunden, noch wie neu, für 50 Fr., Ankauf 70 Fr.

Auskunft erteilt d. Exp.

Soeben erschienen und durch alle Buch- und Musikhandlungen zu beziehen:

Notenschreibschule zur **Notenfibel** von *Otto Tiersch.* 5 Hefte. 4°. Heft I^a Tonhöhezeichen. I^b (oder IV^a) Zeichen für Tonarten und Tondauer. Heft II Intervall. Akkord. Tonleiter. III: Akkorde und Kadenzen in Dur und Moll. Heft IV^b Abkürzungen und Verzierungen u. s. w. — Preis jedes Heftes 25 Rp.

Heft I^a wird gegen Einsendung einer Reichspost-10 Pf.-Marke zur Probe unberechnet unter Kreuzband geliefert vom Verleger **Robert Oppenheim,** Berlin W.

Die hygienische Bedeutung dieser Feder besteht darin, dass sie durch ihre parallele Richtung mit d. Schriftlage die Grundstriche auf naturgemässe Weise ausführt.

F. Soennecken's Hauptlager für die Schweiz:
Paschoud & Dallwigk
in Genf.